Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2518

Der
Leitende
Oberstaatsanwalt
in Flensburg

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 31.03.2011
Mein Zeichen: 44

verwaltung@stafl.landsh.de
Telefon: 0461 89-318
Telefax: 0461 89-389

durch

Ministerium für Justiz,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7145
24171 Kiel

nachrichtlich

Generalstaatsanwalt
24738 Schleswig

05.05.2011

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1255
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS)=/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1322

Schreiben vom 31. März 2011 – Ihr Zeichen: L 215 –

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Rother,

der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein hat dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration zu dem mir zugefertigten Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes unter dem 15.12.2010 berichtet, und zwar nach Beteiligung der Leitenden Oberstaatsanwälte des Landes, die keine Bedenken gegen den Entwurf anmeldeten.

Ich stelle ins dortige Benehmen, diese Stellungnahme des Generalstaatsanwalts für die schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften vom zuständigen Justizministerium zu erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

(Meienburg)

Der
Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 440 - 487
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 15. Dezember 2010

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein
- Untersuchungshaftvollzugsgesetz - (UVollzG)
hier: Verkürzte Anhörung im Rahmen der Kabinettsfassung

Erlass vom 1. Dezember 2010 – II 217/4420 – 121 SH –

Zu den Neuerungen im Entwurf nehme in wie folgt Stellung:

Gegen den Verzicht auf Anhebung der Eckvergütung (§ 25 Abs. 2) und die lediglich darlehensweise Taschengeldzahlung an Untersuchungsgefangene (§ 25 Abs. 7) ist nichts zu erinnern. § 32 Abs. 2 des Entwurfs trägt dem Umstand einer Verzahnung landesspezifischen Vollzugsrechts mit den strafverfahrensrechtlichen Zwecken der Untersuchungshaft Rechnung. § 34 des Entwurfs trägt in seiner Umgangsregelung dem Umstand Rechnung, dass für den Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung streitet. Zu Recht weist die Begründung des Entwurfs darauf hin, dass Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren als Organen der Rechtspflege ein bestimmtes Vertrauen entgegengebracht werden kann, was die Sichtung von ihnen mitgeführter Schriftstücke und sonstiger Unterlagen verbietet. Die Regelung des § 35 Abs. 2 wiederum berücksichtigt Anstaltsinteressen. § 37 Abs. 2 des Entwurfs hebt die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen einem Untersuchungsgefangenen und Angehörigen der rechtsberatenden Berufe zu Recht hervor. § 44 Abs. 3 des Entwurfs ist eine konsequente gesetzgeberische Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur körperlichen Durchsuchung im Vollzug.

Abs. 4 des § 44 des Entwurfs wiederum ergänzt Regelungen über den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidigung und Häftling, ohne aber dabei die Interessen der Anstalt einer Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung aus den Augen zu verlieren.

Eine ausführlichere Stellungnahme konnte aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist nicht erfolgen.

Im Auftrag
Döllel

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0
Telefax 04621 86-1341

E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente